



Brüssel, den 16. Februar 2022
(OR. fr)

6004/22

FIN 121
PE-L 8

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Haushaltsausschuss
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Empfehlungen des Rates für die Entlastung der Exekutivagenturen zur
Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020
– *Annahme*

1. Gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 58/2003¹ und Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1653/2004² obliegt es dem Rat, an das Europäische Parlament Empfehlungen bezüglich der Entlastung der Exekutivagenturen zu richten.

¹ Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

² Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6).

2. Die Mitglieder des Haushaltsausschusses haben auf ihrer informellen Videokonferenz vom 21. Januar und in ihrer Sitzung vom 25. Januar die sechs spezifischen Jahresberichte³ des Europäischen Rechnungshofs für die Exekutivagenturen geprüft und Einvernehmen über die im Addendum enthaltenen Textentwürfe erzielt.
3. Der Haushaltsausschuss empfiehlt dem Ausschuss der Ständigen Vertreter, dem Rat vorzuschlagen, er möge
 - die im Addendum enthaltenen Entwürfe von Empfehlungen annehmen und
 - ihre Übermittlung an das Europäische Parlament veranlassen und den in der Anlage enthaltenen Entwurf eines entsprechenden Schreibens billigen.

³ ABl. L 439 vom 29.10.2021, S. 3.

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des Präsidenten des Rates

an die Präsidentin des Europäischen Parlaments

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 58/2003¹ und Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1653/2004² übersende ich Ihnen mit gesondertem Schreiben³ die Empfehlungen des Rates vom 15. März 2022 zur Entlastung der Exekutivagenturen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020.

[Schlussformel]

¹ Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

² Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6).

³ Dok. 6004/22 + ADD 1.